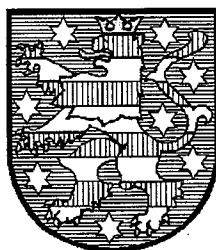


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Both-Kreiter als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **22. September 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Afghanistan

vorliegt. Der Bescheid des Bundesamts vom 18.05.2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
- IV. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten gewährt.

T a t b e s t a n d :

I.

1) Der 1999 in Teheran (Iran) geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger; Tadschike und Sunnit. Auf seinen Asylantrag hin stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 09.11.2016 fest, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Afghanistan vorliegt. Die unanfechtbar gewordene Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf der Prognose, dass es dem damals minderjährigen Kläger nicht gelingen werde, das Existenzminimum für sich, seine Mutter und seine damals minderjährige Schwester in Afghanistan zu sichern, mit denen er in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und einen gemeinsamen Asylantrag gestellt hat.

Mit Verfügung vom 03.04.2020 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Mit am 11.04.2020 zugestelltem Schreiben wurde dem Kläger der beabsichtigte Widerruf mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats gegeben. Er wurde aufgefordert, alle Gründe vorzutragen, die seiner Meinung nach einem Widerruf des Abschiebungsverbots bzw. einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens lägen vor, da sich seit der positiven Entscheidung die Sachlage entscheidungserheblich verändert habe. Der Kläger sei nämlich mittlerweile volljährig und habe nach seinem Hauptschulabschluss am 13.08.2018 bis

zum 31.07.2020 eine Berufsfachschule besucht, die er mit der mittleren Reife erfolgreich abgeschlossen habe. Auch in Afghanistan sei er mit nun 20 Jahren volljährig, spreche die Landessprache Dari und kenne sich mit der islamischen Kultur aus, da er im Iran geboren sei und dort 16 Jahre gelebt habe. Als erwachsener, gesunder, junger Mann habe er nun die Möglichkeit, sein Existenzminimum zumindest durch Gelegenheitsarbeiten zu erwirtschaften und sich allmählich in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. Seine in Deutschland erworbenen Schulabschlüsse würden ihm bei der Suche nach einer Arbeitsstelle sicherlich hilfreich sein. Ferner sei er auf die Unterstützung und Hilfe seiner Verwandten in Afghanistan und in Deutschland zu verweisen. Der Umstand, dass der Kläger noch nie in Afghanistan gelebt habe, stehe dem Widerruf nicht entgegen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 12.05.2020 trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass einem Widerruf bereits der Umstand entgegenstehe, dass er niemals in Afghanistan gelebt habe. Er habe keinerlei Kontakt zu irgendwelchen Verwandten in Afghanistan und diese auch niemals kennengelernt. Ein Kontakt oder hinreichender Bezug fehle vollständig. Es gäbe auch keinerlei Anknüpfungspunkte zu Freunden in Afghanistan.

2) Mit Bescheid vom 18.05.2020, auf dessen Ausführungen im Übrigen Bezug genommen wird, widerrief das Bundesamt das mit Bescheid vom 09.11.2016 festgestellte Abschiebungsverbot (Nr. 1.) und stellte fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegt (Nr. 2.).

Ausweislich eines Aktenvermerks in der Bundesamtsakte (Blatt 56) ist der Bescheid als Einschreiben am 27.05.2020 zur Post gegeben worden.

II.

Am 29.05.2020 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 18.05.2020 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot zugunsten des Klägers nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu gewähren.

Zur Begründung ließ er auf sein bisheriges Vorbringen Bezug nehmen und ergänzend ausführen, dass er in einem farsi-sprachigen Raum aufgewachsen sei, Dari zwar verstehe, seine Aussprache jedoch kein Dari sei mit der Folge, dass er in den Augen der Afghanen als Perser angesehen und diskreditiert werde. Zu seinem Vater habe er keinen Kontakt mehr. Seine in Deutschland lebende Mutter und die Schwester könnten ihn nicht unterstützen, da sie selbst staatliche Leistungen bezögen. Hinzu komme, dass er nunmehr fünf Jahre im westlichen Ausland lebe und deshalb auch westliche Verhaltensweisen angenommen habe. Diese würde er in Afghanistan nicht ablegen können. Er würde nicht nur durch seine Sprache als Iraner erkannt, sondern durch seine Verhaltensweisen und seinen Habitus auch als Rückkehrer wahrgenommen werden.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 31.08.2020 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Bundesamtsakte hat dem Gericht in elektronischer Form vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da der Klägerbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 24.08.2020 hierzu sein Einverständnis und die Beklagte mit Generalprozessklärung vom 17.06.2017 allgemein ihre Zustimmung hierzu erklärt hat. Anhaltspunkte dafür, dass das Verfahren unter besonderer Beobachtung des Bundesamts liegt, sind nicht ersichtlich.

Die Klage ist zulässig und bereits im Hauptantrag auch begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 18.05.2020 erweist sich im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 2 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zu Recht hat der Kläger den Hauptantrag in die Form der Anfechtungsklage eingekleidet, da es ihm mit Blick darauf, dass es sich bei dem nationalen Abschiebungsschutz um ein einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand handelt, in erster Linie um die Aufhebung des Widerrufsbescheids geht und er lediglich hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten begehrt festzustellen, dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (vgl. BVerwG, U. v. 29.06.2015, 1 C 2.15; OVG Münster, U. v. 03.03.2016, 13 A 1828/09.A - jeweils zitiert nach juris).

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen die Voraussetzungen für den Widerruf des festgestellten Abschiebungsverbots nach § 73 c Abs. 2 AsylG nicht vor.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass eine Widerrufsentscheidung, die allein auf dem Umstand beruht, dass ein Ausländer nunmehr volljährig geworden ist, regelmäßig erheblichen rechtlichen Bedenken begegnen dürfte, da es im Hinblick auf den Zielstaat Afghanistan keinen Unterschied macht, ob ein Ausländer wenig unter 18 Jahre alt oder soeben 18 Jahre alt geworden ist, es sei denn mit der Volljährigkeit wären im Zielland günstigere materielle Ansprüche, Rechte oder ähnliches verbunden. Dafür ist indessen in Bezug auf Afghanistan nichts ersichtlich.

Das Bundesamt hat seine Widerrufsentscheidung jedoch auch auf weitere Gründe gestützt; diese tragen den Widerruf indessen nicht. Das ergibt sich aus Folgendem:

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht (mehr) erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, BVerwGE 147, 8, juris, Rn. 24). Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. So können auch schlechte humanitäre Bedingungen eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung zwingend sind (vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - Sulfi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 -, juris, 4. OS). Es müssen folglich ernsthafte und

stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies setzt bei einer Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. BayVGh, B. v 30.09.2015 - 13a ZB 15.30063 -, juris Rn. 5, unter Hinweis auf BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris; BayVGh, B. v 21.11.2014 - 13a B 14.30284 -, juris, Rn. 19).

Davon ist beim Kläger aufgrund der derzeit im Fall einer heutigen Rückkehr zu erwartenden Lebensbedingungen in Afghanistan im Allgemeinen bzw. in Kabul als dem Ankunftsort der Rückkehr auszugehen. Das Gericht hält es für wahrscheinlich, dass der Kläger derzeit in Afghanistan keinen Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens (Ernährung, Hygiene und Unterkunft) haben wird und dieser Mangel zu einer sofortigen Lebensbedrohung oder der Unmöglichkeit der Wahrung der Menschenwürde führt. Aus der Zusammenschau der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ergibt sich, dass in Afghanistan eine prekäre Lage herrscht. Zu den allgemein im Hinblick auf die Sicherheitslage und die humanitären Verhältnisse bereits höchst schwierigen Gegebenheiten in Afghanistan treten vorliegend noch die Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie hinzu. Das Gericht geht nicht davon aus, dass der Kläger im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, welcher maßgeblich ist, in der Lage ist, sich bei seiner Rückkehr in Afghanistan, speziell in Kabul, eine Lebensgrundlage aufzubauen.

Zwar ging das Gericht bislang in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass ein alleinstehender, arbeitsfähiger, gesunder und männlicher Rückkehrer nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr nach Afghanistan, insbesondere nach Kabul, in eine derart extreme Gefahrenlage geraten würde, dass von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen wäre. Auch wenn die Versorgungslage in Afghanistan als insgesamt sehr schlecht bezeichnet werden muss, war bislang nur bei Vorliegen besonderer erschwerender Umstände davon auszugehen, dass ein Rückkehrer alsbald den sicheren Tod oder schwere Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten hätte. Junge gesunde Männer waren bislang nach Dafürhalten des Gerichts grundsätzlich selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums zu sichern (vgl. VGh Ba. - Wü., U. v. 17.01.2018 - A 11 S 241/17, BayVGh, z. Bsp. B. v. 21.08.2017 - 13a ZB 17.30529 -, B. v. 04.08.2017 - 13a ZB 17.30791 -, B. v. 19.06.2017 - 13a ZB 17.30400 -, ebenso: OVG NRW, U. v. 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A -, SächsOVG, B. v. 21.10.2015 - 1 A 144/15.A, Nds. OVG, U. v. 20.07.2015 - 9 LB 320/14 -, alle zitiert nach juris).

Besonders erschwerende Umstände, die bereits einer solchen Bewertung der Rückkehrersituation entgegenstehen können, sind aber dann gegeben, wenn ein afghanischer Staatsangehöriger nach glaubhaftem Bekunden sich nie in seinem Heimatland aufgehalten hat, weil bereits seine Familie vor seiner Geburt ins Ausland gegangen war und er im Ausland geboren ist, er sprachliche und sonstige Bezüge zu Afghanistan mittlerweile verloren hat bzw. nie hatte, so dass dies seiner Eingliederung in die dortige Gesellschaft bereits erschwerend entgegensteht (vgl. hierzu auch HessVGH, U. v. 23.08.2019 – 7 A 2750/15.A –, Rn. 147 - 151, juris). Soweit ein solcher weder über soziale Anbindungen in Afghanistan verfügt, noch eine der Landessprachen Dari oder Pashtu in einem für den Alltag ausreichendem Maße spricht, er auch weder über nennenswerte finanzielle Rücklagen verfügt noch Verwandte oder Freunde im westlichen Ausland oder in einem Nachbarland von Afghanistan hat, die ihn finanziell unterstützen können, ist es einem solchen Rückkehrer kaum möglich, eine anhaltende Beschäftigung oder fortlaufend Arbeiten als Tagelöhner zu finden und so den existenziellen Lebensunterhalt zu sichern. Sind diese Umstände kumulativ gegeben, ist regelmäßig anzunehmen, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art 3 EMRK gegeben sind. Es bedarf allerdings auch in diesen Fällen einer sorgfältigen Betrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls, um eine Prognose des individuellen Schädigungsniveaus treffen zu können.

Der Kläger hat seinen Angaben zufolge keinerlei familiäre oder soziale Anbindung an irgendeine Region in Afghanistan, zumal er dieses Land zu keinem Zeitpunkt seit seiner Geburt jemals betreten hat. Auf welche Weise er materielle Unterstützung von seinen (entfernten) Verwandten in Afghanistan - ein Großonkel in Kabul, drei Großonkel im Dorf ████████ - zu erwarten hat, erschließt sich dem Gericht nicht. Gleiches gilt für die Verwandten - Mutter, Tante, Onkel und Oma - in Deutschland. Darüber hinaus spricht der Kläger offenbar eher Farsi als Dari, obwohl er letztere Sprache zwar versteht. Der Kläger würde somit in Afghanistan sofort als „Perser“ erkannt und diskreditiert werden, was die Möglichkeit, Zugang zum Tagelöhnerarbeitsmarkt zu bekommen, weiter erschweren würde. Unterstützung von seinem Vater, zu dem er keinen Kontakt hat, kann er nicht erwarten, weil die Familie aus dem Iran vor dem Vater geflohen ist. Ferner ist der Kläger nach wie vor jung und arbeitsun erfahren und hat somit als „faktischer“ Iraner unbeschadet der sich auch in Afghanistan massiv ausbreitenden Corona-Pandemie kaum Chancen, sich auch nur eine bescheidene wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Angesichts dieses Befunds hält es das erkennende Gericht für wenig wahrscheinlich, dass dem Kläger die in Deutschland erworbenen Schulabschlüsse in Afghanistan von großem Nutzen sein würden, zumal es sich nicht um (praktische) berufliche Qualifikationen handelt.

Somit war dem Hauptantrag stattzugeben und Nr. 1. des angefochtenen Bescheids des Bundesamts aufzuheben, so dass es bei der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG verbleibt.

Aus den vorstehenden Gründen war dem Kläger auch gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten (§ 121 Abs. 2 ZPO) zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht; Ausnahmen hiervon sind nicht ersichtlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Das Urteil ist zu Nr. IV unanfechtbar. Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Both-Kreiter